

Satzung

der Ortsgemeinde Osterspai über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen und über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 LBauO vom 14.09.2017

Der Ortsgemeinderat Osterspai hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S- 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung der Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1-3 LBauO durch Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe dieser Satzung an die Ortsgemeinde Osterspai erfüllen.

§ 2

Festsetzung der Ablösebeträge

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Osterspai pro abzulösenden Stellplatz einen Geldbetrag, der entsprechend § 47 Abs. 4 LBauO max. in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs betragen darf.

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf **5.000,00 €** festgesetzt. Die Zahlung des Betrages wird aufgrund des Stellplatznachweises mit Erteilung des Ablösebescheides fällig.

**§ 3
Inkrafttreten**

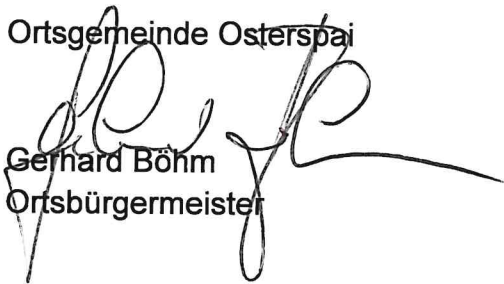
Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO der Ortsgemeinde Osterspai vom 20.06.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Osterspai, den 14.09.2017

Ortsgemeinde Osterspai

Gerhard Böhm
Ortsbürgermeister



D/ Fachbereich I zur Veröffentlichung .